



ELTERNKAMMER HAMBURG

Geschäftsstelle p.A. BSB
Hamburger Str. 31
22083 Hamburg
☎ 4 28 63-35 27
FAX 4 28 63-47 06
info@elternkammer-hamburg.de
www.elternkammer-hamburg.de

Hamburg, den 02.03.2010

Stellungnahme des Elternkammer-Vorstands zur Ausgestaltung des Elternwahlrechts

Die Elternkammer hat zur Kenntnis genommen, dass die in der Bürgerschaft vertretenen Parteien eine Vereinbarung zur Hamburger Schulstruktur schließen wollen. Die Elternkammer begrüßt, dass die Beibehaltung des Elternwahlrechts ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Dennoch gebietet es die Beratungspflicht der Kammer, auf mögliche Probleme bei der konkreten Ausgestaltung des Wahlrechts – nunmehr am Ende von Klasse 6 – hinzuweisen.

1. Ein Elternwahlrecht am Ende der Klasse 6 ist im Grundsatz mit den Zielen der Schulreform unvereinbar. Mit dem jetzt geplanten Inhalt kann die Schulreform zu einer Beschädigung sowohl des Gymnasiums wie der Stadtteilschule führen.
2. Da eine Grundsatzentscheidung über die Schullaufbahn erst am Ende der 7. Klasse getroffen wird, bekommt diese Klassenstufe den Charakter einer „Bewährungsstufe“ mit einem erhöhten Leistungs- und Auslesedruck auch für die Kinder, die am Ende der sechsjährigen Primarschule aufgrund aufwändiger Kompetenzstandserhebungen an sich eine Berechtigung für den Besuch des Gymnasiums erhalten hatten. Es besteht die Gefahr, dass die Unterrichtsarbeit erschwert und die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler eher behindert wird, zumal die „Bewährungsstufe“ mitten in die pubertäre Entwicklungsphase fällt.
3. Für die folgenden Jahrgänge 8 bis 10 führt das am Gymnasium zwangsläufig zu einer kaum zu bewältigenden Unterrichtsverdichtung, zumal bereits in der Mitte des Jahrgangs 10 Überprüfungsarbeiten (für das Erreichen des mittleren Bildungsabschlusses) anstehen, die aus Sicht der Elternkammer entbehrlich sind und die den Fortgang im Unterricht für Wochen unterbrechen und den Kompetenzfortschritt erneut lähmen.
4. Da ein gänzlich unbeschränktes Elternwahlrecht am Ende der Klasse 6 – ohne jede untere Notenschwelle – eingeführt werden soll, muss damit gerechnet werden, dass es eine Anzahl von Eltern geben wird, die den Beratungen der Primarschul-Lehrkräften nicht zugänglich sein und unter Umständen zum Nachteil ihrer eigenen Kinder und der weiterführenden Schule ihre Kinder auf dem Gymnasium anmelden wird.
5. Aufgrund der „Bewährungsstufe“ im Jahrgang 7 des Gymnasiums steht zu befürchten, dass es eine schwer zu quantifizierende Anzahl von „Rückläufern“ geben wird, die die Schulreform an sich ausschließen wollte.

Dies kann zu einer Reihe unerwünschter Probleme führen:

- a. Die Gymnasien verlieren Schüler und müssen bei gleicher Zügigkeit mit unterfrequenten Klassen – und so mit einer verringerten Lehrerzuweisung, aber gleicher, wenn nicht verdichteter Aufgabenbelastung – ihren Unterricht bewältigen. Sollten sie derart viele Schüler verlieren, dass sie ihre Zügigkeit verringern müssen, führt das zur Bildung neuer Lerngruppen (Klassen), was der Unterrichtsarbeit und Kompetenzentwicklung wiederum nicht zuträglich ist.
- b. Die Stadtteilschulen werden zu Unrecht und entgegen den Zielen der Schulreform zu Schulen

STV 593-4 Ausgestaltung des Elternwahlrechts

zweiter Klasse, weil die Einführung des Elternwahlrechts allein in der Bedeutung wahrgenommen werden könnte, dass den Eltern die „bessere“ Schulform nicht vorenthalten werden soll. Allein das beschädigt die Stadtteilschule in hohem Maße, da sie, soll sie erfolgreich arbeiten, darauf angewiesen ist einen hohen Anteil von leistungsstarken Schülerinnen und Schülern zu beschulen. Es sollte nach der Schulreform zwei gleichwertige Schulformen geben, die Schülerinnen und Schüler zum Abitur führen.

- c. Darüber hinaus müssen die Stadtteilschulen für die „Rückläufer“ Plätze freihalten, also unterfrequent im Jahrgang 7 beginnen, was auf Kosten der Lehrerversorgung jeder einzelnen Stadtteilschule geht; außerdem müssen sie bei den Rückläufern, die sich nach ihrem Misserfolg in Klasse 7 als Versager fühlen werden, eine intensive Integrationsarbeit leisten.
6. Es muss daher alles dafür getan werden, dass die Stadtteilschulen durch das Elternwahlrecht und durch das Bewährungsschuljahr nicht als „Schulen zweiter Klasse“ wahrgenommen werden. Die Gleichwertigkeit beider Bildungsgänge muss unbedingt im Vordergrund stehen. Die Stadt hat ein vitales Interesse daran, dass insbesondere die neu eingerichteten Stadtteilschulen erfolgreich angenommen werden. Die Lernstands- bzw. Kompetenzerhebungen in den Primarschulen müssen ein hohes Maß an Validität erhalten, die Lernentwicklungsgespräche ausführlich, präzise und datengestützt erfolgen, damit ihre Verlässlichkeit für die Eltern offen zutage tritt und von den Eltern eine möglichst „richtige“ Wahlentscheidung im Sinne ihres Kindes getroffen wird.

Die Elternkammer bittet die politischen Entscheidungsträger, die vorgetragenen Bedenken und Anregungen zu berücksichtigen